



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Ulrich Singer, Dr. Anne Cyron, Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Markus Bayerbach, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Uli Henkel, Christian Klingen, Stefan Löw, Gerd Mannes, Josef Seidl, Ralf Stadler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 56 IfSG

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass eine Entschädigungszahlung im Quarantänefall nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für alle betroffenen Menschen geleistet wird.

Hierzu soll der in § 56 Abs. 1 Satz 4 festgelegte Nicht-Anspruch auf Schadenersatz im Quarantänefall bei nicht vorliegender Impfung ersatzlos gestrichen werden.

Zum Schutz der Grundrechte nach Art. 3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) wird die Staatsregierung aufgefordert, gleichzeitig eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zu prüfen und ggf. einzureichen.

Bis zu einer gesetzlichen Regelung auf Bundesebene wird ein Lastenausgleich für Betroffene mit Wohnsitz in Bayern geschaffen.

Begründung:

Die Anordnung einer Quarantäne im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes ohne auftretende Symptome einer Erkrankung ist ein erheblicher Eingriff in die Grundrechte der Menschen. Sowohl die Freiheit als auch die körperliche Unversehrtheit werden in Art. 2 GG garantiert.

Wenn von staatlicher Seite entschieden wird, dass Bürger sich zur Seuchenbekämpfung in Quarantäne begeben müssen und daher ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachkommen können, haben diese Personen nach § 56 IfSG Anspruch auf Schadenersatz. In der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes wird diese Entschädigung in § 56 Abs. 1 Satz 4 jedoch dahingehend eingeschränkt, dass Menschen, die sich gegen ein Impfangebot entscheiden, keinen Anspruch auf diese Zahlungen haben.

Mit dem Ausschluss von Entschädigungszahlungen soll jedoch eine Ungleichbehandlung von Ungeimpften gegenüber Geimpften durchgesetzt werden.

Dies steht in Widerspruch zu Art. 3 GG. Dort ist geregelt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind.

Nachdem die angebotenen Impfstoffe gegen das sogenannte SARS-CoV-2-Virus derzeit nur eine bedingte Zulassung besitzen und bislang keine wissenschaftlichen Untersuchungen über mögliche langfristigen Folgen dieses neuartigen, auf mRNA-Technologie basierenden, Impfstoffes vorliegen können, darf eine Entschädigungszahlung nicht an die Verabreichung dieser Vakzine geknüpft werden.

Angaben des Robert Koch-Instituts (RKI) zufolge kann derzeit nicht genau quantifiziert werden, in welchem Maß eine Impfung die Übertragung des Virus weiter reduziert.¹ Insgesamt ist eine Verweigerung von Entschädigungszahlungen bei Verdienstaussfall für Ungeimpfte weder als geboten, noch als geeignet anzusehen, um eine Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern oder dieser entgegenzuwirken.

Die Anwendung von § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG muss daher unverzüglich ausgesetzt und höchstrichterlich auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft werden.

¹ Homepage des RKI, Stand 27.08.2021